

Organisationsreglement der Gemeinde Busswil b.M. (OgR)



Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV)

Inhalt

I.	Die Gemeinde und ihre Aufgaben.....	6
	Begriff Art. 1	6
	Aufgaben Art. 2	6
	Organe Art. 3	6
II.	Die politischen Rechte der Einwohner.....	6
	Stimmrecht Art. 4	6
	Information Art. 5.....	7
	Amtszwang Art. 6.....	7
	Erheblich erklären von Anträgen Art. 7	7
	Initiative / Gültigkeit Art. 8	7
	Einreichungsfrist Art. 9	8
	Ungültigkeit Art. 10.....	8
	Behandlungsfrist Art. 11.....	8
	Gegenvorschlag Art. 12.....	8
	Konsultativabstimmung Art. 13	8
	Petition Art. 14	8
III.	Die Organisation der Gemeinde.....	9
	1. Die Stimmberechtigten.....	9
	1.1 Die Gemeindeversammlung.....	9
	Gemeindeversammlung Art. 15.....	9
	1.2 Befugnisse.....	9
	Sachgeschäfte Art. 16.....	9
	Wahlen Art. 17	10
	Ausgaben und Nachkredite Art. 18	10
	Wiederkehrende Ausgaben Art. 19.....	11
	Abgaben Art. 20	11
	2. Die Gemeindebehörden.....	11
	2.1 Der Gemeinderat.....	11
	Mitglieder / Amtsdauer Art. 21	11
	Amtszeitbeschränkung Art. 22	11
	Befugnisse Art. 23	12
	Unterschrift Art. 24.....	12
	Anweisungsbefugnis Art. 25	12
	Sitzung Art. 26	12
	Einberufung Art. 27	13

Traktanden Art. 28.....	13
Verfahren und Ausstand Art. 29.....	13
Protokoll Art. 30.....	13
2.1a Rechnungsprüfungsorgan.....	13
Rechnungsprüfung und Datenschutz Art. 30a.....	13
Aufsichtsstelle Datenschutz, Listenauskünfte Art. 30b.....	13
2.2 Ständige Kommissionen	14
Ständige Kommissionen Art. 31.....	14
Rechnungsprüfungskommission und Datenschutz Art. 32.....	14
Aufsichtsstelle Datenschutz Art. 33	14
Aufzählung ständige Kommissionen Art. 34	14
2.3 Nicht ständige Kommissionen	15
Einsetzung Art. 35	15
3. Die Angestellten.....	15
öffentlich-rechtlich Angestellte Art. 36.....	15
Privatrechtlich Angestellte Art. 37	15
IV. Verantwortlichkeiten.....	15
Verantwortlichkeit Art. 38.....	15
V. Das Verfahren bei Gemeindeversammlungen.....	15
1. Allgemeine Bestimmungen	15
Einberufung Art. 39.....	16
Traktanden Art. 40.....	16
Versammlungsleitung Art. 41.....	16
Fehler Art. 42	16
Eröffnung Art. 43	16
Öffentlichkeit/Medien Art. 44	16
Eintreten Art. 45	17
Beratung Art. 46	17
Schluss der Beratung Art. 47.....	17
Protokoll Art. 48	17
Genehmigung Art. 49	18
2. Abstimmung über Sachgeschäfte	18
Abstimmung Art. 50.....	18
Abstimmungsverfahren Art. 51	18
Gruppensieger Art. 52	19
Form Art. 53.....	19
Stichentscheid Art. 54.....	19
3. Wahlen	19

Wählbarkeit Art. 55	19
Unvereinbarkeit Art. 56	19
Wahlverfahren Art. 57	20
Ungültiger Wahlgang Art. 58	20
Ungültige Wahlzettel Art. 59	20
Ungültige Namen Art. 60	20
Ermittlung Art. 61	21
Zweiter Wahlgang Art. 62	21
Minderheitenschutz Art. 63	21
Los Art. 64	21
VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen	21
Anhänge Art. 65	21
Amtszeitbeschränkung Art. 66	21
Inkrafttreten Art. 67	22
Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)	25
Ständige Kommissionen	25
Gemeinderatsbüro	25
Wehrdienstkommission	25
Schulkommission	25
Baukommission	25
Gemeindesteuer- und Gemeindeschatzungskommission	26
Rechnungsprüfungskommission	26
Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)	27
Öffentlich-rechtliche Angestellte	27
Gemeindeschreiber	27
Finanzverwalter	27
Gemeindeausgleichskassenleiter	28
Zivilschutzstellenleiter	28
Schulhausabwart	28
Anlagenwart	28
Gemeindewegmeister	29
Gemeindeweibel	29
Feueraufseher	29
Oelfeuerungskontrolleur	30
Fleischschauer	30
Gemeindeschätzer (Naturschäden)	30
Primarlehrer	31
Weitere nebenamtliche Funktionäre	31

Beilage 1 zum Organisationsreglement (OgR)	32
Organigramm der Einwohnergemeinde Busswil b.M.....	32
Beilage 2 zum Organisationsreglement (OgR)	33
Wichtige Erlasse und Kreisschreiben für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung	33
Beilage 3 zum Organisationsreglement (OgR)	34
Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	34
Beilage 4 zum Organisationsreglement (OgR)	36
Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten	36

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

der Einwohnergemeinde 4917 Busswil b.M.

I. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Begriff **Art. 1**

Die Einwohnergemeinde Busswil b.M. umfasst das ihr verfassungsmässig gewährleistete Gebiet und dessen Wohnbevölkerung. Sie ist eine autonome, öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Aufgaben **Art. 2**

Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Organe **Art. 3**

- 1) Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat,
 - c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan¹

II. Die politischen Rechte der Einwohner

Stimmrecht **Art. 4**

- 1) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.
- 2) Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.²

¹ Eingefügt mit 6. Teilrevision 1.12.2017

² Änderung mit 6. Teilrevision 1.12.2017

Information Art. 5

Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Amtszwang Art. 6

1) Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

2) Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

3) Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

4) Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff des Gemeindegesetzes.

Erheblich erklären von Anträgen Art. 7

1) Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann ein Stimmberechtigter verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

2) Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

3) Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative / Gültigkeit Art. 8

1) Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

2) Die Initiative ist gültig wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig ist und

- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Einreichungsfrist Art. 9

- 1) Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.
- 2) Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- 3) Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit Art. 10

- 1) Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- 2) Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8¹, Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist Art. 11

- 1) Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Gegenvorschlag Art. 12

- 1) Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- 2) An der Gemeindeversammlung wird der Gegenvorschlag des Gemeinderates vorgelegt und nach Art. 52 abgestimmt.

Konsultativabstimmung Art. 13

- 1) Die Gemeindeversammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- 2) Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
- 3) Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition Art. 14

- 1) Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

¹ Änderung mit 6. Teilrevision 1.12.2017

- 2) Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

III. Die Organisation der Gemeinde

1. Die Stimmberechtigten

1.1 Die Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung Art. 15

- 1) Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung¹ zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr um das Budget der Erfolgsrechnung,² die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen³;
 - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- 2) Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- 3) Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

1.2 Befugnisse

Sachgeschäfte Art. 16

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.—;
- das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern^{4 5};
- die Jahresrechnung;⁶
- b) - Abgaben (vgl. Art. 19);
- c) - Reglemente;
- d) - in einen Gemeindeverband einzutreten bzw. auszutreten;
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
- e) - ¹

¹ Änderung mit 6. Teilrevision 1.12.2017

² Änderung mit 6. Teilrevision 1.12.2017

³ Änderung mit 4. Teilrevision 8.12.2001

⁴ Änderung mit 4. Teilrevision 8.12.2001

⁵ Änderung mit 6. Teilrevision 1.12.2017

⁶ Änderung mit 6. Teilrevision 1.12.2017

- f) - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten und den Besoldungsrahmen;
- g) - Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben;
 - fakultativen Unterricht und Spezialunterricht (z.B. Logopädie, Legasthenie, Diskalkulie etc.) einzuführen oder aufzuheben.

Wahlen **Art. 17**

Die Gemeindeversammlung wählt:

Im geheimen Wahlverfahren²

- a) - den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person);
- b) - den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person);
- c) - die Mitglieder des Gemeinderates;
- d) - ³
- e) - die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;

in offener Abstimmung

- f) - die externe Revisionsstelle gemäss Art. 30a⁴

Ausgaben und Nachkredite **Art. 18**

- 1) Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien⁵
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- 2) Das für ein Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

¹ Aufgehoben mit 5. Teilrevision 10.6.2011

² Eingefügt mit 6. Teilrevision 1.12.2017

³ Aufgehoben mit 6. Teilrevision 1.12.2017

⁴ Eingefügt mit 6. Teilrevision 1.12.2017

⁵ Änderung mit 6. Teilrevision 1.12.2017

- 3) Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites oder unter Fr. 1'000.—, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben Art. 19

Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10 x kleiner als für einmalige.

Abgaben Art. 20

- 1) Die Gemeindeversammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
- 2) Das Reglement muss
 - den Gegenstand der Abgabe
 - die Abgabepflichtigen
 - zumindest den Abgabenrahmen
 festhalten.

2. Die Gemeindebehörden

2.1 Der Gemeinderat

Mitglieder / Amtsdauer Art. 21

- 1) Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- 2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3) Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Amtszeitbeschränkung Art. 22

- 1) Die Amtszeit ist auf 3¹ Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- 2) Der Gemeindepräsident und die externe Revisionsstelle² sind unbeschränkt wiederwählbar.
- 3) Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

¹ Änderung mit 5. Teilrevision vom 10.6.2011

² Eingefügt mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

Befugnisse Art. 23

- 1) Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- 3) Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'000.— im Jahr. Er stellt diesen in den Voranschlag ein.

Unterschrift Art. 24

- 1) Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.
- 2) Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.
- 3) Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter. Ist dieser verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Gemeindeschreiber oder Gemeinderatsmitglied).¹
- 4) Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis Art. 25

- 1) Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
 - der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat
 - der zuständige Kommissionspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat.
- 2) Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung Art. 26

- 1) Das Gemeinderatsbüro lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- 2) 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

¹ Eingefügt mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

Einberufung Art. 27

- 1) Der Gemeindepräsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 2 Tage vorher mit.
- 2) Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden Art. 28

- 1) Der Gemeinderat darf nur, unter Vorbehalt von Absatz 2, traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- 2) Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand Art. 29

- 1) Die Verfahrensvorschriften für die Gemeindeversammlung gelten sinngemäss.
- 2) Die Mitglieder sind ausstandspflichtig nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 47 + 48).
- 3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll Art. 30

- 1) Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
- 2) Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 48.

2.1a Rechnungsprüfungsorgan¹**Rechnungsprüfung und Datenschutz Art. 30a**

- 1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- 2) Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz, Listenauskünfte Art. 30b

- 1) Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

¹ Abschnitt eingefügt mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

- 2) Sie erstattet der Versammlung periodisch Bericht.
- 3) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.
- 4) Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.
- 5) Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

2.2 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen Art. 31

- 1) Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können ihnen mittels Erlass weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- 2) Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- 3) Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Rechnungsprüfungskommission und Datenschutz Art. 32

¹ ²
3

Aufsichtsstelle Datenschutz ~~Art. 33~~

⁴ ⁵

Aufzählung⁶ ständige Kommissionen Art. 34

Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

¹ Ergänzung mit 5. Teilrevision vom 10.6.2011

² Aufgehoben mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

³ Änderung mit 5. Teilrevision vom 10.6.2011

⁴ Änderung/Ergänzung mit 5. Teilrevision vom 10.6.2011

⁵ Aufgehoben mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

⁶ Änderung mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

2.3 Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung Art. 35

- 1) Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- 2) Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

3. Die Angestellten

öffentlich-rechtlich Angestellte Art. 36

- 1) Das Personal der Einwohnergemeinde Busswil b.M. wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- 2) Näheres regelt das Personalreglement der Einwohnergemeinde Busswil b.M.

Privatrechtlich Angestellte Art. 37

Der Gemeinderat schliesst mit dem Aushilfspersonal einen Vertrag nach Obligationenrecht ab. Er regelt die Besoldung sowie die Über- und Unterordnung im Vertrag.

IV. Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeit Art. 38

- 1) Die Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- 2) Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

V. Das Verfahren bei Gemeindeversammlungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- Einberufung** **Art. 39**
- 1) Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger¹ bekannt.
- Traktanden** **Art. 40**
- 1) Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
 - 2) Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.
- Versammlungsleitung** **Art. 41**
- 1) Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.
 - 2) Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
 - 3) Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeindegeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.
- Fehler** **Art. 42**
- 1) Stellt ein Stimmberechtigter an der Gemeindeversammlung Fehler fest, hat er den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
 - 2) Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes²).
- Eröffnung** **Art. 43**
- Der Gemeindepräsident
- eröffnet die Gemeindeversammlung
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
 - lässt die Anzahl Stimmberechtigten feststellen
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Öffentlichkeit/Medien** **Art. 44**
- 1) Die Versammlung ist öffentlich.
 - 2) Die Medien dürfen über die Gemeindeversammlung berichten.

¹ Änderung mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

² Änderung mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

3) Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten Art. 45

Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung Art. 46

1) Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

2) Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.

3) Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Aeusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

Schluss der Beratung Art. 47

1) Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

2) Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

3) Nimmt die Gemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.

Protokoll Art. 48

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Gemeindeversammlung
- Name des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandtes Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes¹
- Zusammenfassung der Beratung

¹ Änderung mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

- Unterschrift des Präsidenten, des Protokollführers und der Stimmenzähler

Genehmigung **Art. 49**

- 1) Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens zwanzig Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen öffentlich auf.
- 2) Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Der Gemeinderat und die Stimmenzähler genehmigen das Protokoll.
- 4) Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

2. Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung **Art. 50**

Der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will
- erläutert, wie er abstimmen lassen will
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren **Art. 51**

- 1) Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- 2) Der Gemeindepräsident
 - unterbricht die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- 3) Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als einstimmig angenommen. Der Vorsitzende hat die stillschweigende Annahme zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzuhalten.

Gruppensieger **Art. 52**

1) Der Gemeindepräsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

2) Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Gemeindepräsident auf folgende Art abstimmen lassen:

- Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

3) Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 53**

1) Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

2) Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 54**

Der Gemeindepräsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

3. Wahlen**Wählbarkeit** **Art. 55**

Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit **Art. 56**

1) Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

2) Verwandte, Schwägerte und Ehepaare (Art. 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes) dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

3) Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

4) Verwandte, Schwägerte und Ehepartner (Art. 37 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) von Mitgliedern des Gemeinderates,

einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren Art. 57

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 58)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art.59)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62)

Ungültiger Wahlgang Art. 58

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel Art. 59

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.¹

Ungültige Namen Art. 60

- 1) Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- 2) Die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

¹ Änderung mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

Ermittlung Art. 61

1) Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.¹

2) Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang Art. 62

1) Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

2) Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

3) Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz**Art. 63**

Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff des Gemeindegesetzes).

Los**Art. 64**

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**Anhänge Art. 65**

Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (öffentlich-rechtliche Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung Art. 66

1) Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

2) Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

¹ Änderung mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

Inkrafttreten**Art. 67**

- 1) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.01.1999 in Kraft.
- 2) Das vorliegende Reglement hebt das Organisationsreglement vom 9. Dezember 1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- 3) Die von den Stimmberechtigten am 1. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1.1.2018 in Kraft, wobei die Wahl der externen Revisionsstelle bereits am 1. Dezember 2017 durchgeführt wird.

Änderungen vom
1. Dezember 2017¹

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1998

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sig. Dora Dambach

Sig. Christine Dambach-Gerber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. März 1999.
Sig. Hafner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19. November 1998 bis 10. Dezember 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 19. November 1998 sowie im Amtsblatt Nr. 87 vom 21. November 1998 publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Busswil, 15. Februar 1999

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Christine Dambach-Gerber

1. Teilrevision vom 11.12.1999

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1999.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sig. B. Jost

Sig. Christine Dambach-Gerber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 2. März 2000.
Sig. Hafner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die 1. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Busswil b.M. während 30 Tagen vor

¹ Eingefügt mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

4917 Busswil b.M., 9. Februar 2000

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. Christine Dambach-Gerber

2. und 3. Teilrevision vom 9. Dezember 2000

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2000.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:
Sig. B. Jost

Die Sekretärin:
Sig. Christine Dambach-Gerber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 12. März 2001.
Sig. Hafner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die 2. und 3. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Busswil b.M. während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

4917 Busswil b.M., 25. Januar 2001

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. Christine Dambach-Gerber

4. Teilrevision vom 8. Dezember 2001

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2001.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:
Sig. B. Jost

Die Sekretärin:
Sig. Christine Dambach-Gerber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. April 2002.
Sig.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die 4. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Busswil b.M. während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

4917 Busswil b.M., 24. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. Christine Dambach-Gerber

5. Teilrevision vom 10. Juni 2011

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2011.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sig. B. Jost

Sig. Christine Dambach-Gerber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juli 2011.

Sig. M. Schürch

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorstehende Teilrevision des Organisationsreglementes 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt war. Die Auflage ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 5. Mai 2011, Nr. 18, bekanntgemacht worden.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Busswil b.M., 15. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Christine Dambach

6. Teilrevision vom 1. Dezember 2017

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. P. Wegmüller

Sig. Hannes Fankhauser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Januar 2018.

Sig. H. Fankhauser

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorstehende 6. Teilrevision des Organisationsreglementes 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt war. Die Auflage ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 26. Oktober 2017, bekanntgemacht worden.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Busswil b.M., 1. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Hannes Fankhauser

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Gemeinderatsbüro

Mitgliederzahl	3
Mitglieder von Amtes wegen	Gemeindepräsident, Gemeindevizepräsident und Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen, Erledigen von Routinegeschäften in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (Jagdberechtigung, Lotto- und Tombola-Gesuche, Spendenbeiträge)
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 500.— im Einzelfall.
Unterschrift	Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber im Schriftverkehr und im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Wehrdienstkommission¹

Schulkommission²

Baukommission

Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	ein Mitglied des Gemeinderates

¹ Aufgehoben mit 2. Teilrevision vom 9. Dezember 2000

² Aufgehoben mit 3. Teilrevision vom 9. Dezember 2000

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Wegmeister Oelfeuerungskontrolleur Feueraufseher
Aufgaben	gem. Baugesetzgebung und Baureglement; Hoch- und Tiefbau innerhalb der Bauzonen, Prüfung der Baugesuche und Antragstellung an den Gemeinderat, Baukontrollen laut Baugesetz, Tankkontrolle, sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine nichtständige Kommission einsetzt. Zudem gehört der Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Beleuchtung zu den Aufgaben der Baukommission. Weiter nimmt die Baukommission die mit der Wasserbaupflicht verbundenen Aufgaben wahr.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 3'000.— im Einzelfall.
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
Besonderes	Der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär

~~Gemeindesteuer- und Gemeindeschatzungskommission⁴~~

~~Rechnungsprüfungskommission²⁻³~~

¹ Aufgehoben mit 4. Teilrevision vom 8.12.2001

² Änderung mit 5. Teilrevision vom 10.6.2011

³ Aufgehoben mit 6. Teilrevision vom 1.12.2017

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)

Öffentlich-rechtliche Angestellte

Gemeindeschreiber

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Einwohnergemeinde und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister, Sekretär Gemeindesteuer- und Gemeindeschatzungskommission
finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.— im Einzelfall
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Gemeindeweibel Gemeindeschätzer
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement
Besonderes	Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Sie sind berechtigt, Antrag zu stellen.

Finanzverwalter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.— im Einzelfall
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Gemeindeausgleichskassenleiter

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Reglement für die Gemeindeausgleichskasse
Finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stellen	administrativ: Mitglied des Gemeinderates fachlich: Ausgleichskasse des Kantons Bern
Untergeordnete Stellen	Stellvertreter
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Zivilschutzstellenleiter¹***Schulhausabwart***

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft und Weisungen des Gemeinderates ²
Finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat ³
Untergeordnete Stelle	Aushilfen für die jährliche Hauptreinigung der Schulanlage
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Anlagenwart

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse	keine

¹ Aufgehoben mit 1. Teilrevision vom 11.12.1999

² Änderung mit 3. Teilrevision vom 9.12.2000

³ Änderung mit 3. Teilrevision vom 9.12.2000

Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Gemeindewegmeister

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft und Weisungen des Gemeinderates und der Baukommission
Finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stelle	Baukommission
Untergeordnete Stelle	Gemeindewerkarbeiter
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Gemeindeweibel

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft
Uebergeordnete Stelle	Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle	keine
finanzielle Befugnisse	keine
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Feueraufseher

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Dekret über die Feuerpolizei (BSG 871.11) und Feuerpolizeiverordnung (BSG 871.111)
Finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stelle	Baukommission

Untergeordnete Stelle	keine
Besoldung	gemäss Personalreglement
Besonderes	die Anstellung des Feueraufstehers muss der Gebäudeversicherung des Kantons Bern mitgeteilt werden.

Oelfeuerungskontrolleur

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG 823.215.1)
Finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stelle	Baukommission
Untergeordnete Stelle	keine
Besoldungsrahmen	gemäss Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Busswil b.M.

Fleischschauer

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Fleischkontrollverordnung (BSG 817.191)
Finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Besoldungsrahmen	gemäss Gebührentarif des Gemeinderates vom 19.12.1997

Gemeindeschätzer (Naturschäden)

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Art. 14 des Dekretes über den Naturschadenfonds (BSG 874.1)

finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stelle	Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle	keine
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Primarlehrer¹

Weitere nebenamtliche Funktionäre

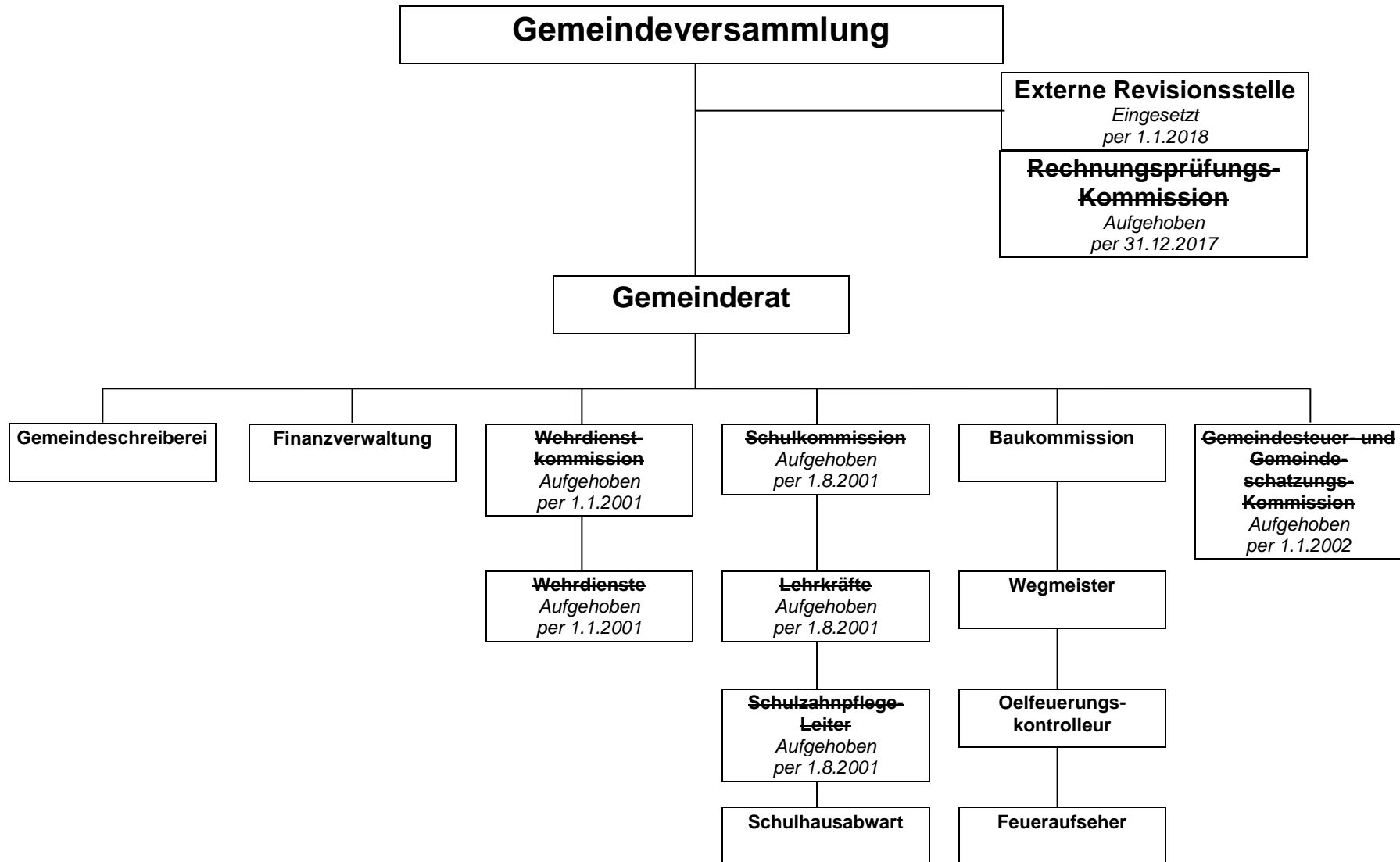
- | | |
|--|--|
| - Viehinspektor und Stv. | - Siegelungsbeamter |
| - Ackerbaustellenleiter | - Pflegekinderaufsicht |
| - Jauchebeauftragter | - Abgeordnete Spitalverband und Stv. |
| - Wehrdienstkommandant und Stv. | - Delegierter ARA Region Murg |
| - Chef Zivilschutz C ZSO | - Delegierte Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Roggwil BE und Umgebung |
| - Leiter der wirtschaftlichen Landesversorgung | - Delegierter Gemeindeverband für Berufsberatung des Amtes Aarwangen |
| - Pferdekontrollführer | |
| - Gemeindedelegierter Pferdekontrolle | |
| - Lebensmittel-Preiskontrolleur | |

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und / oder der Aufgabenfestsetzung durch den Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	keine
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

¹ Aufgehoben mit 3. Teilrevision vom 9.12.2000

Beilage 1 zum Organisationsreglement (OgR)

Organigramm der Einwohnergemeinde Busswil b.M.



Beilage 2 zum Organisationsreglement (OgR)

Wichtige Erlasse und Kreisschreiben für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Polizeigesetz (BSG 551.1)
6. Bürgerrecht (4. Teil des aGG, BSG 121.1)
7. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
8. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
9. Gemeindearchivverordnung (BSG 421.212)
10. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
11. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
12. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (BSG 661.11)
13. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543.1)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung. Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031/633 75 60 oder 031/633 75 61. bezogen werden.

Kreisschreiben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

G 11	31.01.1995	Gemeindearchive, Fristen für die Aufbewahrung von Akten
G 27	30.11.1979	Reglements genehmigungen
G 29	29.06.1973	Einführung des Gemeindegesetzes
	11.05.1979	Nachtrag
G 46	31.12.1991	Weisungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Diese Kreisschreiben können beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Casinoplatz 8, 3011 Bern Telefon 031/633 46 58, bezogen werden.

Beilage 3 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente.

Antrag Gemeinderat: Beitrag von 30 %

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 50 %

Frage des Präsidenten:

„Wer für einen Beitrag von 30 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von 50 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten:

„Wollt Ihr die Verbilligung von (Sieger) % annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„JA oder „NEIN“

Beispiel 2

Projektierungskredit: Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Krüppelwalmdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

a) Standort A; B; C

b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung

- c) Krüppelwalmdach, Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge:

Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2) Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Krüppelwalmdach; Annahme: Sieger Krüppelwalmdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung

Frage des Präsidenten:

Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Krüppelwalmdach, Ziegelbedachung und Keller projektieren lassen?

Antwort der Stimmberechtigten:

„JA“ oder „NEIN“

Beilage 4 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen des OgR

Gemeinderat	bis	Fr. 20'000.--
Versammlung	über	Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet 10 % der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Mehrzweckanlage. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrage von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht 10 % der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.